

2277 221

IV ZB 532/65

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

der Witwe Elise H. [REDACTED], H. [REDACTED]-V. [REDACTED] (Columbien),
[REDACTED] Hr. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], Hr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wilden, Dr. Loewenhein, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 26. November 1965

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. März 1965 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G r ü n d e :

Die zutreffenden Entscheidungsgründe des Berufungsgerichts halten sich im Rahmen der Rechtsprechung des Senats. Die Ausführungen der sofortigen Beschwerde geben dem Senat auch nach neuerlicher Überprüfung keine Veranlassung, von seiner bisherigen, gefestigten Rechtsprechung abzuweichen.

Die sofortige Beschwerde muß daher mit der Kostenfolge der §§ 225 Abs. 1 BzG, 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf